



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 30.10.1997,
Zahl 920-6/1997, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBl. Nr. 77/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/1996, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 (Art. 65), und des Gesetzes über die Vergnügungssteuern, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/1997, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Veranstaltungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 42, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die auf Grund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweiligen Fassung, einer Berechtigung bedürfen, sowie Filmvorführungen, die ohne Erwerbsabsicht von Unternehmungen ausschließlich zu Reklamezwecken für Ihre Erzeugnisse oder zur Fremdenverkehrswerbung veranstaltet werden,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen und ähnliches.

§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt:

a) für Filmvorführungen	10 v.H.,
b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen,	
1) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt	5 v.H.,
2) im übrigen	15 v.H.,
c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen	10 v.H.,
d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte	10 v.H.,
e) für alle anderen Veranstaltungen	25 v.H.

der Bemessungsgrundlage.

- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der aufgestellten und betriebenen Vorrichtungen

Der Pauschbetrag beträgt für:

- a) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **S 500,--**
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b oder c handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;
- b) die Ausstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **S 120,--**
- c) die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen **S 10.000,--**
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat;
- d) eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich **S 100,--**
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, je Bahn monatlich **S 100,--**
- e) eine andere Kegelbahn
für fallweise Veranstaltungen täglich **S 50,--**
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich **S 100,--**
- f) für einen Fernsehapparat monatlich **S 40,--**
- g) für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielautomaten je Automat, und begonnenem Kalendermonat **S 800,--**

III. Pauschbetrag nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.

- (2) Sie beträgt je Kalendertag
- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-) bahnen, Auto-drome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird
das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- und Stehplatz;
 - b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle
das 0,5 fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
 - c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das 25fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
 - d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10fache, über 8 m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuß;
 - e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge das 10fache, über 5 m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
 - f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10fache des Einzelpreises;
 - g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f angeführt, das 10fache des Einzelpreises.

IV. Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benützten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
- (3) die Steuer beträgt je angefangene 10 m²,
- a) wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist S 2,--
 - b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23.00 Uhr erfolgt S 12,--
 - c) für Ausstellungen S 1,--
 - d) in allen übrigen Fällen S 6,--
 - für die ersten 3 Stunden S 12,--.
 - für weitere 3 Stunden

- (4) Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung.
- (5) Die Einrichtung einer Pauschsteuer nach Punkt II Abs. 2 lit. a bis f schließt die Vergnügungssteuer nach den Absätzen 1 bis 4 für Veranstaltungen von Tanzbelustigungen nicht aus.

V. Höchstausmaß und Ermäßigung der Pauschsteuer

- (1) Die Pauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen S 6.000,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen S 4.000,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.
 - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind.
 - c) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung mit den Prädikaten "besonders wertvoll" oder "wertvoll" bewertet sind.
 - d) Sportveranstaltungen von Amateuren, soweit bei diesen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ersuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungsgegenstand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung (Filmvorführungen) stattgefunden haben
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

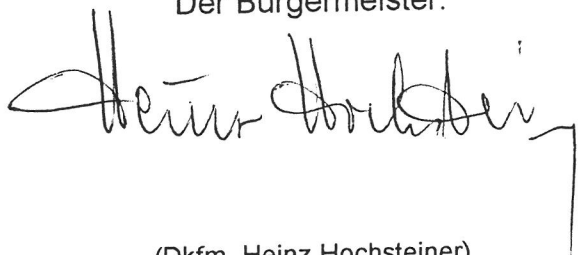
§ 10 Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- 2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen auf die Einhebung der Vergnügungssteuer bezogenen Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinz Hochsteiner'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

(Dkfm. Heinz Hochsteiner)